Schießordnung

der

Kreis-Klever-Schützenvereinigung 1952 e.V.

Version: 08.04.2022

Inhaltsverzeichnis

		Seite
	Vorwort	3
	Leitsätze für den Schießsport	3
1.	Allgemeine Regeln für das sportliche Schießen	4 - 9
2.	Schießstandordnung	9 - 10
3.	Schießscheiben und Munition	10
4.	Bekleidung	10 - 11
5.	Einsprüche	11
6.	Anschlagsarten	11 - 12
7.	Hilfsmittel	13
8.	Auswertung	13 - 14
9.	Beschießen einer fremden oder falschen Scheibe	14
10.	Regeln für das Gewehrschießen	14 - 16
11.	Kreiskönig- und Prinzenschießen	16 - 17
12.	Sachkunde und Schießleiter	17
13.	Anlagen	18 - 22

Vorwort

Die Kreis-Klever-Schützenvereinigung 1952 e.V., im Weiteren **KKSV** genannt, besteht als Vereinigung heute aus 29 angeschlossenen Schützenvereinen des Kreises Kleve. Die Arbeit der KKSV hat es ermöglicht, dass die Mitgliedsvereine den Mitgliedern und der Bevölkerung in heimatlicher Verbundenheit getreu dem Wahlspruch „Für Glaube – Sitte – Heimat“ zum Wohle dienen.

Diese Schießordnung ist das Grundregelwerk für das sportliche Schießen innerhalb der KKSV. Sie setzt sich zum Ziel, über das sportliche Schießen das Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken und zu vertiefen, sowie die sportlichen Begegnungen untereinander zu fördern. Ein wesentlicher Moment hierbei ist, den Idealismus der uns anvertrauten Jugendlichen zu wecken.

Für die Beachtung und Einhaltung der Regeln dieser Schießordnung ist jeder Schütze – ganz besonders aber der/die Schießleiter*in – verantwortlich. Ein/e Schießleiter*in, der/die Verstöße gegen die Schießordnung duldet oder gar selbst praktiziert muss damit rechnen, dass er/sie seine/ihre Berechtigung als Schießleiter*in verliert, und bei Verstößen zur Verantwortung gezogen werden kann.

Mit dem Inkrafttreten dieser Version der Schießordnung der KKSV im April 2022 verlieren alle früheren Fassungen der Schießordnung der KKSV ihre Gültigkeit.

Kleve, im April 2022

Der Vorstand der KKSV

Leitsätze für den Schießsport

Die schießsportliche Betätigung bei der KKSV soll

- helfen, die körperliche und geistige Leistungsbereitschaft zu fördern und zu steigern
- den Breitensport fördern und gute Sportler*innen unterstützen
- das friedliche Zusammenleben und den Umgang zwischen den Generationen fördern
- unter Wettkampfbedingungen zum fairen Umgang Mit- und Untereinander anleiten
- die Jugend zum Sport führen und ihr die Werte der KKSV darstellen
- die Integration im Sinne der Ziele der KKSV fördern

1. Allgemeine Regeln für das sportliche Schießen

1.1. Vorbemerkungen

1.1.1. Diese Bestimmungen sind bindend für das Schießen in der KKSV, soweit nichts anderes ausgeführt wird.

1.1.2. Spezielle Regeln und Vorschriften für die einzelnen Waffenarten sind im Folgeteil abgedruckt.

1.1.3. Sollten sich Zweifelsfragen ergeben, die in dieser Schießordnung nicht geregelt sind, so wird nach den Regeln der sportlichen Fairness entschieden. In den Fällen, in denen keine einheitliche Einigung erzielt werden kann, ist laut §14 der Satzung der KKSV das Schiedsgericht anzurufen. Die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes ergibt sich aus §14 (2) der Satzung der KKSV. Die Beschlüsse des Schiedsgerichtes sind endgültig, und werden den Beteiligten in schriftlicher Form mitgeteilt.
Die Beschlussfassung des Schiedsgerichts ergibt sich aus §14 (8) der Satzung der KKSV. Beschlüsse des Schiedsgerichtes können durch die Vereinsvertretertagung nicht geändert werden.

1.1.4. Alle Vorschriften und Regeln sind auf rechtshändige Schützen bezogen. Sie sind sinngemäß für Linkshänder anzuwenden.

1.2. Waffen

1.2.1. Es werden Wettkämpfe in folgenden Waffenarten durchgeführt:
- Druckluftgewehre Kaliber 4,5mm
- Kleinkalibergewehre Kaliber .22 lfB

1.3. Klasseneinteilung

1.3.1. Die Wettkämpfe werden in folgenden Klassen durchgeführt:
- Jugend LG (12 – 21 Jahre)
- Jugend KK (14 – 21 Jahre)
- Schützenklasse LG (ab 12 Jahre)
- Schützenklasse KK (ab 14 Jahre)
- Altersklasse LG (ab 50 Jahre)
- Altersklasse KK (ab 50 Jahre)
- Damen LG (ab 12 Jahre)
- Damen KK (ab 14 Jahre)

1.3.2. Stichtag für die Zugehörigkeit zu einer Klasse ist das Datum des 1. Schießens der Saison. Hat der Schütze vor dem 1. Schießen der Saison das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet (d.h. er/sie ist noch keine 21 Jahre alt), darf er/sie die ganze Saison in der Abteilung Jugend schießen. Diese Regelung ist sinngemäß für alle unter 1.3.1. genannten Altersklassen anzuwenden.

1.3.3. Jungschützen können in der Jugendklasse **oder** der Schützenklasse starten. Ausnahme: Schützenklasse LG auf Stange aufgelegt. Schützen (ab 50 Jahre) können in der Schützenklasse **und** Altersklasse starten. Das Gleiche gilt für die Damen. Beim Start in einer anderen Klasse erhalten die Schützen keinerlei Vergünstigungen in Bezug auf die Anschlagsart. Es muss in der Anschlagsart geschossen werden, der für die Klasse vorgeschrieben ist.

1.3.4. Die für Klasse und Disziplin getroffene Wahl gilt für die gesamte Schießsaison. Dies gilt sowohl für Einzel- als auch für Mannschaftsschützen.

1.4. Mannschaften

1.4.1. Die KKSV veranstaltet für die Jugend- und Schützenklasse verschiedene Mannschaftsschießen (Diplom-, Plaketten- und Pokalschießen)

1.4.2. Die Zusammensetzung der Mannschaft muss bei allen Wettkämpfen **vor** dem Start des 1. Schützen der Mannschaft schriftlich vorliegen.

1.4.3. Meldelisten werden vom/von der 1. Kreisschießwart*in Ende Mai an alle angeschlossenen Vereine mit der Bitte um Rückmeldung innerhalb von 14 Tagen zugestellt. Spätere Meldungen können nur berücksichtigt werden, wenn noch Termine frei sind.

1.4.4. Schützenklasse KK 6er-Mannschaft (laut JHV 30.03.2012):

- 4er-Wertung auf Stange aufgelegt
- 5 Wertungsschüsse + Probe
- Schießzeit je Mannschaft mit Einschießen 45 Minuten

Schützenklasse LG Freistehend:

- 6er-Mannschaft
- 4er-Wertung
- 15 Wertungsschüsse + Probe
- Schießzeit je Schütze 30 Minuten

Schützenklasse LG auf Stange aufgelegt:

- 6er-Mannschaft
- 4er-Wertung
- 15 Wertungsschüsse + Probe
- Schießzeit je Schütze 20 Minuten

Altersklasse KK:

- 6er-Mannschaft
- 4er-Wertung
- Sandsack aufgelegt
- 5 Wertungsschüsse + Probe
- Ab 50 Jahre
- Schießzeit je Mannschaft mit Einschießen 45 Minuten

Altersklasse LG auf Stange aufgelegt:

- 6er-Mannschaft
- 4er-Wertung
- 10 Wertungsschüsse + Probe
- Ab 50 Jahre
- Schießzeit je Schütze 15 Minuten

Damen KK:

- 6er-Mannschaft
- 4er-Wertung
- Auf Stange aufgelegt
- 5 Wertungsschüsse + Probe
- Ab 14 Jahre
- Schießzeit je Mannschaft mit Einschießen 45 Minuten

Damen LG:

- 6er-Mannschaft
- 4er-Wertung
- Auf Stange aufgelegt
- 10 Wertungsschüsse + Probe
- Ab 12 Jahre
- Schießzeit je Mannschaft mit Einschießen 90 Minuten

Jugend KK:

- 6er-Mannschaft
- 4er-Wertung
- Auf Stange aufgelegt
- 5 Wertungsschüsse + Probe
- 14 – 21 Jahre
- Schießzeit je Mannschaft mit Einschießen 45 Minuten

Jugend LG Freistehend:

- 6er-Mannschaft
- 4er-Wertung
- 15 Wertungsschüsse + Probe
- 12 – 21 Jahre
- Schießzeit je Schütze mit Einschießen 30 Minuten

Jugend LG auf Stange aufgelegt:

- 6er-Mannschaft
- 4er-Wertung
- 10 Wertungsschüsse + Probe
- 12 – 21 Jahre
- Schießzeit je Mannschaft mit Einschießen 90 Minuten

1.5. Startberechtigung

1.5.1. Jeder Schütze darf im Sportjahr pro Klasse nur für einen Verein der KKSV schießen.

1.5.2. Schützen können in mehreren Disziplinen starten.

1.5.3. Die Entscheidung des Schützen über die Teilnahme an Schießsportarten in anderen KKSV-Vereinen ist der KKSV (1. Kreisschießwart*in) für das jeweilige Sportjahr vorher schriftlich mitzuteilen.

1.5.4. Wechselt ein Schütze im laufenden Schießjahr den Verein, so kann er für den neuen Verein nur in Freundschaftswettbewerben starten.

1.5.5. Vereine können Schießtermine nach Absprache mit dem/der 1. Kreisschießwart*in untereinander tauschen (wenn keine Meldung vorliegt, gilt der Schießplan).

1.6. Schießstände

1.6.1. Es darf nur auf Schießständen geschossen werden, für die eine gültige Betriebserlaubnis vorliegt. Außerdem müssen die nach §27 WaffG erforderlichen Versicherungen bestehen.

1.6.2. Jeder Schütze hat den Schießstand so anzunehmen, wie er vom Betreiber zur Verfügung gestellt wird. Licht und Auflagen müssen auf allen Schießbahnen gleich sein.

1.6.3. Es darf nur mit Waffen geschossen bzw. Munition verwendet werden, die in dieser Schießordnung aufgeführt sind, und für deren Benutzung der Schießstand zugelassen ist.

1.6.4. Minderjährigen (Druckluftwaffen 12 – 14 Jahre, KK 14 – 16 Jahre) darf das Schießen nur unter Aufsicht eines/einer verantwortlichen Schießleiters/Schießleiterin und mit der Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gestattet werden.

1.7. Durchführung der Schießwettbewerbe

1.7.1. Schützen, die gegen die Bestimmungen dieser Schießordnung verstoßen, bzw. die sich unerlaubter Hilfsmittel [z.B. Vorrichtungen an der Waffe, die geeignet sein können, einen zusätzlichen Halt beim Anschlag zu geben (z.B. Noppengummi am Schaft, in die Riemenhalterung eingesetzte Klemmen, Haltestift, o.ä.)] bedienen, werden von der Teilnahme am Wettkampf ausgeschlossen. Dieses gilt auch für Schützen, die nach der Waffenkontrolle Änderungen an der Waffe vornehmen.
Das Ergebnis dieser Schützen wird gestrichen.

1.7.2. Alle Schützen sind verpflichtet, beobachtete Unregelmäßigkeiten sofort dem/der Schießleiter*in mitzuteilen. Der/Die Schießleiter*in ist verpflichtet, Verstöße gegen die Schießordnung bzw. die Ausschreibung umgehend zu ahnden. Die Entscheidung über die zu treffenden Maßnahmen obliegt dem/der örtlichen Schießleiter*in der KKSV.

1.7.3. Waffen- und Munitionsfehler gehen zu Lasten des Schützen. Muss während eines Wettbewerbes die Waffe gewechselt werden, ist ein weiteres Probeschießen nicht mehr gestattet, wenn bereits ein Wertungsschuss abgegeben wurde. Eine Zeitgutschrift wird nicht gewährt.

1.7.4. Der freie Raum hinter dem Schützen darf nur vom/von der Schießleiter*in und den von ihm/ihr zugelassenen Personen betreten werden. Waffenrechtliche Vorgaben sind verbindlich.

1.7.5. Der/Die Schießleiter*in der Mannschaft darf dem zum Schießen aufgeforderten Schützen keine Hilfestellung jeglicher Art (Lade- und Zielhilfen) geben. Notwendige Korrekturen an der Visierung und das Wechseln der Scheibe sind erlaubt.
Ausnahme: Körperbehinderte (siehe 6.1.1. und 7.5.)

1.7.6. Der/Die Schießleiter*in und die übrigen Mitarbeiter*innen müssen durch äußerliche Zeichen (z.B. Armbinden, Schild) erkennbar sein.

1.7.7. Werden für einen Wettkampf mehrere Scheiben benötigt, so hat sich der Schütze vor Beginn des Schießens von der Vollzähligkeit der Scheiben zu überzeugen. Abweichungen sind sofort dem/der Schießleiter*in zu melden. Beschossene Scheiben sind aus der Halterung zu nehmen und sofort mit dem Spiegel nach unten abzulegen. Verlässt ein Schütze während eines Wettbewerbes den Schießstand, so bedarf es dazu der Erlaubnis des/der Schießleiters*in. Die beschossenen und unbeschossenen Scheiben verbleiben auf dem Schießstand. Nach dem Schießen sind die Scheiben dem/der Schießleiter*in unverzüglich zu übergeben.

1.8. Schießsport und Waffenrecht

1.8.1. Der Schießsport in der KKSV steht im Einklang mit dem geltenden Recht. Das Waffengesetz und die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung, wie auch alle anderen gesetzlichen Regeln sind bei der Ausübung unseres Schießsports uneingeschränkt zu beachten. Dieses gilt insbesondere für die Im Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung enthaltenen Regelungen bezüglich der vom Schießsport ausgeschlossenen Schusswaffen und der im Schießsport unzulässigen Schießübungen.

1.8.2. Bei der Durchführung von schießsportlichen Aktivitäten nach dieser Schießordnung sind insbesondere die nachfolgenden Waffen vom Schießen ausgenommen, und zwar auch dann, wenn bei den Disziplinen der Ausschuss nicht ausdrücklich beschrieben ist.

- Verbotene Waffen im Sinne des Abschnitts 1 der Waffenliste (Anlage 2 zu §2 Abs. 2 – 4 WaffG)
- Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 cm (3 Zoll) Länge
- Halbautomatische Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, wenn
    - die Lauflänge weniger als 42 cm beträgt
    - das Magazin sich hinter der Abzugseinheit befindet (Bul-Pup-Waffen), oder
    - die Hülsenlänge der verwendeten Munition bei Langwaffen weniger als 40 mm beträgt.
- Halbautomatische Langwaffen mit einem Magazin, das eine Kapazität von mehr als 10 Patronen hat
- Anscheinwaffen

1.8.3. Weiter sind bei allen schießsportlichen Aktivitäten im Bereich der KKSV folgende Schießübungen unzulässig:

- Schießübungen in der Verteidigung mit Schusswaffen und des kampfmäßigen Schießens. Unzulässig ist insbesondere die Verwendung von Zielen oder Scheiben, die Menschen darstellen oder symbolisieren.
- Schießübungen und Wettbewerbe, bei denen
    - das Schießen aus der Deckung heraus erfolgt,
    - nach der Abgabe des ersten Schusses Hindernisse überwunden werden,
    - das Schießen im deutlich erkennbaren Laufen erfolgt,
    - das Überkreuzziehen von mehr als einer Waffe (Cross Draw) gefordert wird,
    - Schüsse ohne genaues Anvisieren des Ziels (Deutschüsse) abgegeben werden,
    - der Ablauf der Schießübung dem Schützen vor ihrer Absolvierung, trotz festgesetzter Regeln, nicht bekannt ist.

1.9. Aufgaben des/der Schießleiters*in

Der/Die Schießleiter*in hat sich vor der Aufnahme des Schießbetriebs, insbesondere aber vor Beginn der Wettkämpfe, von der ordnungsgemäßen Einrichtung des Schießstands zu überzeugen. Er/Sie beaufsichtigt den Schießbetrieb. Er/Sie ist verantwortlich für die Einhaltung der in dieser Schießordnung vorgeschriebenen Verhaltensregeln auf dem Schießstand und das Erfassen der Schießergebnisse. Bei der Durchführung der Wettkämpfe weist er/sie dem Schützen die Position auf dem Schützenstand zu. Er/Sie informiert die Schützen vor Beginn des Wettkampfes über Schießzeit, Schusszahlen und Probeserien für die jeweilige Disziplin und Klasse. Er/Sie fragt ab, ob die Schützen zur Aufnahme des Wettkampfes bereit sind, und gibt die Lade-, Start- und Stopp-Kommandos. Bei technischen oder betrieblichen Störungen der Anlage oder witterungsbedingten Störungen auf Außenanlagen veranlasst er/sie eine zeitlich angepasste Unterbrechung des Wettkampfes. Er/Sie überwacht die regelkonforme Durchführung des Wettkampfes. Bei Verstößen spricht er/sie Ermahnungen und Verwarnungen aus oder nimmt Disqualifikationen vor.

2. Schießstandordnung

2.1. Jeder Schütze, der einen Wettkampf nach dieser Schießordnung aufnimmt, akzeptiert die Schießstandordnung, die Bestimmungen der Schießordnung, die zum Wettkampf ergangene Ausschreibung und die zum Wettkampfzeitpunkt gültige Fassung der Datenschutzverordnung der KKSV.

2.2. Auf Schießständen darf nur mit solchen Waffen und Munitionsarten geschossen werden, die in dieser Schießordnung aufgeführt sind, und für die der Schießstand zugelassen ist. Ein entsprechender Hinweis ist an gut sichtbarer Stelle im Schießstand anzubringen. Das Schießen mit vom Schießsport ausgeschlossenen Waffen ist in jedem Fall unzulässig.

2.3. Schießstandbenutzer*innen müssen ausreichend gegen Unfall und Haftpflicht versichert sein.

2.4. Das Laden und Entladen sowie das Vornehmen von Zielübungen sind nur auf dem Schützenstand mit in Richtung auf den Geschossfang zeigender Mündung der Schusswaffe gestattet. Die Mündung muss so gerichtet sein, dass niemand durch einen sich unbeabsichtigt lösenden Schuss gefährdet oder verletzt werden kann.

2.5. Schusswaffen sind auf Weisung der Schießleitung zu entladen, und die Magazine, sofern vorhanden, zu entnehmen und zu entleeren. Waffen dürfen nur abgelegt werden, wenn sie entladen, und die Verschlüsse, soweit möglich, geöffnet sind.

2.6. Im Falle von Ladehemmungen oder sonstiger Störungen ist der/die Schießleiter*in zu verständigen. Die Waffen sind nach Anweisung durch den/die Schießleiter*in mit in Richtung Geschossfang zeigender Mündung zu entladen, bzw. so zu handhaben, dass niemand gefährdet oder verletzt wird.

2.7. Der/Die Schießleiter*in gibt bei Störungen des Schießbetriebs mit klarem Kommando bekannt, ob nach Einstellung des Schießens die Waffen zu entladen oder abzuschießen sind. Das Schießen darf erst nach Anordnung des/der Schießleiters/Schießleiterin fortgesetzt werden.

2.8. Schützen, die sich mit geladener Waffe im Schützenstand umdrehen, oder sonst in leichtfertiger Weise andere gefährden, sind durch den/die Schießleiter*in sofort von der Teilnahme am Schießen auszuschließen und vom Schießstand zu verweisen.

2.9. Personen, die durch ungebührliches Verhalten den reibungslosen Ablauf stören oder zu stören versuchen, können durch den/die Schießleiter*in vom Schießstand verwiesen werden.

2.10. Rauchen und der Verzehr alkoholischer Getränke in den Schießständen ist untersagt. Erkennbar unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss stehende Personen sind durch den/die Schießleiter*in vom Schießen auszuschließen.

2.11. Die gesetzlichen Regelungen für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen beim Schießbetrieb sind zu beachten.

2.12. Jedes Schießen ist unter Aufsicht einer waffenrechtlich verantwortlichen Aufsichtsperson, deren Namen an gut sichtbarer Stelle auszuhängen ist, durchzuführen. Verantwortliche Aufsichtspersonen sind durch die KKSV zu bestellen. Sie haben den Schießbetrieb ständig und direkt zu beaufsichtigen und dafür zu sorgen, dass die im Schießstand Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen. Sie üben das Hausrecht aus und haben, wenn dies zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen und den Aufenthalt im Schießstand zu untersagen. Die Benutzer*innen von Schießständen haben die Anordnungen der Aufsichtspersonen uneingeschränkt zu befolgen. Die Aufsichtsperson darf selbst während der Aufsichtstätigkeit nicht am Schießen teilnehmen. Zur

Aufsichtsperson darf nur bestimmt werden, wer die Befähigung zum Schießleiter gemäß Ziffer 12.1. dieser Schießordnung besitzt.

2.13. Das Auslösen der Treibladung ohne Geschoss nach dem Aufziehen der ersten Wettkampfscheibe wird als Fehler gewertet. Jeder in der Wettkampfzeit im Stand abgegebene Schuss ist gültig. Ein Schuss gilt als abgegeben, wenn die Treibladung durch die Abzugseinrichtung der Waffe ausgelöst wurde, es sei denn, das Geschoss bleibt im Lauf stecken.

2.14. Es darf nur geschossen werden, wenn dies vom/von der Schießleiter*in ausdrücklich gestattet wurde.

2.15. Ein Abdruck dieser Schießstandordnung ist an deutlich sichtbarer Stelle im Schießstand auszuhängen.

3. Schießscheiben und Munition

3.1. Bei allen Wettkämpfen, die nach den Regeln dieser Schießordnung durchgeführt werden, dürfen nur serienmäßig hergestellte, handelsübliche Schießscheiben verwendet werden.

3.2. Sind die Einzelscheiben bzw. die Scheibenstreifen nummeriert, so sind sie – mit der niedrigsten Nummer beginnend – fortlaufend zu beschießen. Probescheiben sind deutlich zu kennzeichnen.

3.3. Die offiziell zugelassenen Schießscheiben und ihre Abmessungen sind in den Anlagen 1 und 2 dieser Schießordnung abgebildet.

3.4. Bei elektronischer Trefferaufnahme entfällt die Verwendung von Scheiben.

3.5. Entsprechend der Waffenart und der Disziplin darf die folgende Munition bzw. dürfen folgende Geschosse verwendet werden.

3.5.1. <u>Geschosse für Druckluftgewehr und Druckluftpistole:</u>
Serienmäßig hergestellte Weichblei-Doppelkehl-Geschosse Kaliber 4,5mm Cal. 177

3.5.2. <u>Munition für Kleinkalibergewehre:</u>
Serienmäßig hergestellte Munition mit Bleigeschossen im Kaliber 5,6mm (Cal .22lfB mit einer Bewegungsenergie der Geschosse von nicht mehr als 200 Joule. Magnum-Munition ist nicht gestattet.

4. Bekleidung

Zugelassen ist allgemeine und handelsübliche Schießsportbekleidung.

4.1. <u>Schießjacke nur für Gewehrdisziplin</u>
An der Jacke dürfen an beiden Ellenbogen, am linken Oberärmel und an der rechten Schulter bis zu 10mm dicke Polsterungen fest angebracht sein. Verriegelungen und Verschnürungen sind nicht gestattet. Am Verschluss darf keine Seite die andere mehr als 100mm überlappen. Die Jacke muss lose am Oberkörper hängen und darf nicht länger als bis zum Ende der geballten Faust reichen.

4.2. <u>Schießhose nur für Gewehrdisziplin</u>
Die Schießhose darf an den Knien und am Gesäß Polsterungen mit einer Stärke bis zu 5mm aufweisen. Reißverschlüsse dürfen keine stabilisierende Wirkung ausüben. Ein Hosengürtel mit einer Breite bis zu 40mm oder elastische Hosenträger dürfen getragen werden.

4.3. Schießschuhe
Die als Paar zusammengehörenden Schuhe müssen am Fußballen biegsam wie ein normaler Straßenschuh sein. Das Oberteil darf an keiner Stelle stärker als 4mm sein. Der Schuh darf nicht höher als 2/3 seiner Länge sein.

4.4. Schießhandschuh
Der Schießhandschuh darf an keiner Stelle (ohne Saum und Naht) stärker als 12mm sein. Er darf nicht weiter als 50mm hinter die Knöchel des Handgelenks reichen. Ein elastischer Teil darf eingesetzt sein, um das Anziehen zu erleichtern. Der Schießhandschuh muss locker am Handgelenk anliegen.

4.5. Unterbekleidung
Unter einer Schießjacke/-hose darf nur normale, nicht stützende Unterbekleidung und/oder Trainingskleidung – insbesondere aber keine gewöhnliche Hose, Jeans, Nierengurt usw. – getragen werden.

5. Einsprüche

5.1. Jeder Schütze hat das Recht und die Pflicht, gegen Regelverstöße oder Unkorrektheiten beim/bei der Schießleiter*in Einspruch einzulegen, und zwar unmittelbar nach Bekanntwerden des Einspruchsgrundes.

5.2. Einwände gegen ein Auswertungsergebnis sind als Einspruch zu werten. Der Einspruchsgrund ist unmittelbar nach Bekanntgabe des Ergebnisses einzulegen.

5.3. Mit der Einlegung des Einspruchs ist eine Einspruchsgebühr in Höhe von € 20.00 zu entrichten.

5.4. Einsprüche sind durch den/die 1. Kreisschießwart*in der KKSV bzw seinem/ihrer Vertreter*in zu bearbeiten (der/die 1. Kreisschießwart*in darf nicht dem Verein angehören, dessen Schütze/Verein Einspruch einlegt).

5.5. Die Entscheidung über den Einspruch ist dem Schützen/Verein unmittelbar nach der Entscheidung des/der 1. Kreisschießwart*in der KKSV mitzuteilen.

5.6. Ist der Schütze/Verein mit der Entscheidung nicht einverstanden, so hat er das Recht, innerhalb von 8 Tagen beim/bei der 1. Vorsitzenden der KKSV schriftlich Einspruch einzulegen. Hierbei ist jeweils eine zusätzliche Einspruchsgebühr in Höhe von € 20.00 zu entrichten. Über den Einspruch entscheidet das Schiedsgericht der KKSV (§ 14 Satzung der KKSV). Vertreter aus dem einspruchsführenden Verein dürfen nicht Mitglied des Schiedsgerichtes sein.
Wird dem Einspruch stattgegeben, so wird die gesamte Einspruchsgebühr dem Schützen/Verein erstattet.

6. Anschlagsarten

6.1. KK – Stange aufgelegt, 50m

6.1.1. Geschossen wird stehend aufgelegt auf einer von der KKSV anerkannten, rutschfesten Unterlage. Das Gewehr darf nur mit dem Vorderschaft aufgelegt werden. An der Unterseite des Schaftes dürfen keine Schießriemenhalter oder dergleichen angebracht sein. Zugelassen sind fabrikmäßig hergestellte Waffen (Anlage 3).
Der Schütze hat einen sichtbaren Abstand zur Brüstung und Seitenwand einzuhalten. Das Gewehr darf mit der freien Hand bis zum Handgelenk auf

der Auflage gehalten werden. Nach dem Einschießen darf dem zum Schießen aufgeforderten Schützen keine Hilfestellung jeglicher Art durch die Hilfskraft gewährt werden. Darunter fallen Zurechtlegen des Gewehres, Lade- und Zielhilfen. Korrekturen an der Visiereinrichtung sind nur der Hilfskraft gestattet. Die Hilfskraft hat für das Auswechseln der Scheiben und der Höhenverstellung der Gewehrauflage zu sorgen.
Für Körperbehinderte können Ausnahmen vom/von der Schießleiter*in gewährt werden.

6.2. <u>KK – Sandsack aufgelegt, 50m</u>

6.2.1. Geschossen wird auf einem in der Höhe verstellbaren Tisch (soweit er beim Gastgeber vorhanden ist), auf dem der von der KKSV gestellte Sandsack mit Unterlage liegt. Weitere Unterlagen, Keile, o.ä. sind nicht erlaubt. Das Gewehr ist eine fabrikmäßig hergestellte, Waffenrechtlich zugelassene Waffe (ohne Riemenhalter oder dergleichen unter dem Vorderschaft). Das Gewehr darf mit der freien Hand bis zum Handgelenk auf der Auflage gehalten werden. Der Pistolengriff kann auf dem Tisch ohne Hilfsmittel aufgelegt werden. Nach dem Einschießen darf dem zum Schießen aufgeforderten Schützen keine Hilfestellung jeglicher Art durch die Hilfskraft gewährt werden. Darunter fallen Zurechtlegen des Gewehres, Lade- und Zielhilfen. Notwendige Korrekturen an der Visiereinrichtung und das Wechseln der Scheiben sind erlaubt.
Für Körperbehinderte können Ausnahmen vom/von der Schießleiter*in gewährt werden.

6.3. <u>LG – Schießen stehend aufgelegt, 10m</u>

6.3.1. Die Waffe liegt auf einer horizontalen Auflage in Schussrichtung oder quer zur Schussrichtung. Die rutschfeste Auflage kann seitlich höhenverstellbar an einer Stange oder fest auf dem Kopf einer höhenverstellbaren Stange angebracht sein. Das Gewehr liegt mit dem Vorderschaft auf der mit rutschfester, gummibespannter Auflage auf, und darf mit der freien Hand bis zum Handgelenk auf der Auflage gehalten werden. Es muss eine von der KKSV abgenommene und zugelassene Anlage sein. An der Unterseite des Schaftes dürfen keine Schießriemenhalter oder dergleichen angebracht sein. Das Gewehr ist eine fabrikmäßig hergestellte, Waffenrechtlich zugelassene Waffe mit einer Schaftbreite von max. 60mm (Anlage 3). Nach dem Einschießen darf dem zum Schießen aufgeforderten Schützen keinerlei Hilfestellung jeglicher Art gewährt werden. Notwendige Korrekturen an der Visierung sind von der Hilfsperson bzw. der Standaufsicht erlaubt.
Ausnahmen kann der/die Schießleiter*in bei Körperbehinderten zulassen.

6.4. <u>LG – Schießen freistehend, 10m</u>

6.4.1. Anschlagart: freistehend
Das Anlehnen (z.B. an Brüstungen und Standbegrenzungen) ist nicht erlaubt. Es ist ein sichtbarer Abstand einzuhalten.
Geschossen wird auf einer von der KKSV abgenommenen und zugelassenen Schießanlage. Das Gewehr ist eine fabrikmäßig hergestellte und Waffenrechtlich zugelassene Waffe mit einer Schaftbreite von max. 60mm (Anlage 3). Dem zum Schießen aufgeforderten Schützen dürfen keinerlei Hilfestellungen jeglicher Art gewährt werden.

6.4.2. Mannschaften brauchen nicht geschlossen antreten, der 1. Schütze muss aber die gesamte Mannschaft melden. Die Meldezeiten für das jeweilige Schießen sind zu beachten. Es ist gestattet, an einem Wettkampftag für ein Schießen vor- oder nachzuschießen. Das heißt, der Schütze muss an zwei Schießen teilnehmen. Zum Nachschießen muss der Schütze für den betroffenen Wettkampf gemeldet gewesen sein. Das Nach- oder Vorschießen einer kompletten Mannschaft ist nicht zulässig.

7. Hilfsmittel

7.1. <u>Optische Hilfsmittel</u>

7.1.1. Die Verwendung eines optischen Hilfsmittels mit einer Vergrößerung bis zu 1,5x ist gestattet.

7.1.2. Das optische Hilfsmittel darf sich nur im Diopter oder im Korntunnel befinden und muss dort fest angebracht sein. Bewegliche optische Hilfsmittel sind nicht gestattet.

7.1.3. Farbgläser, die eine vergrößernde Wirkung besitzen, dürfen nur allein und nicht mit einer weiteren optischen Hilfe im Diopter oder im Korntunnel angebracht sein.

7.1.4. Das Tragen einer Schießbrille gilt nicht als Verwendung eines optischen Zielhilfsmittels.

7.2. Schießriemen sind nicht erlaubt

7.3. <u>Rolle</u>
Eine Rolle wie beim knienden Schießen als Stütze unter dem rechten bzw. linken Fuß ist nicht erlaubt. Zugelassene Rollen werden von der KKSV bereitgestellt.

7.4. <u>Scheibenwechsel</u>
Beim KK-Schießen auf Sandsack oder allgemein aufgelegt ist Hilfestellung beim Scheibenwechsel durch die Hilfsperson (oder -beauftragten, mindestens 14 Jahre alt) erlaubt, wenn andere Schützen dabei nicht gestört oder behindert werden.

7.5. <u>Schießerleichterung für Körperbehinderte</u>
Sie können zugelassen werden. Sie unterliegen in Abhängigkeit von Art und Schwere der Körperbehinderung dem Ermessen des/der Schießleiters*in der KKSV

8. Auswertung

8.1. Die Auswertung bei der KKSV übernimmt/übernehmen der oder die Schießleiter*innen (beim LG sind 2 Schießleiter*innen der KKSV anwesend), der/die vom/von der 1. Kreisschießwart*in der KKSV hierfür bestimmt wurden. Beim KK-Schießen werden alle Scheiben nochmals durch den/die 1. Kreisschießwart*in (oder den/die Beauftragte*n) nachgewertet. Im Zweifelsfall gilt sein/ihr Wertungsergebnis. Abschnitt 5 dieser Schießordnung bleibt davon unberührt.

8.2. Bei der manuellen Auswertung gilt bei der Beurteilung eines Schießens der höhere Ring als getroffen, wenn das Geschoss diesen Ring sichtbar getroffen hat.

8.3. Haben mehrere Schützen dasselbe Ergebnis (Tagesbestschütze, Jahreseinzelsieger), dann wird auf einem vom/von der 1. Kreisschießwart*in der KKSV bestimmten neutralen Schießstand ein Stechschießen angesetzt (5 Schuss Gewehr einschießen, 1 Probeschuss und 5 Wertungsschüsse).

8.4. Haben mehrere Mannschaften die gleiche Ringzahl erzielt, wird der Sieger nach der größeren Anzahl 10er, 9er, 8er usw. ermittelt (dieses trifft nur für die Schützen zu, die in der Wertung, z.B. 4er Mannschaftswertung, sind). Sollte es hier zu keiner Entscheidung kommen, wird jeweils der nächste Schütze mitgewertet. Es wird jedoch nur so weit gewertet, wie die gleichliegenden Mannschaften Schützen stellen. Sollte auch dann noch kein Sieger ermittelt werden, ist ein Stechschießen der gleichliegenden Mannschaften erforderlich (dieselben Schützen brauchen hierfür aber nicht

antreten). Bei Vereinen mit mehreren Mannschaften dürfen keine Schützen aus anderen Mannschaften in die stechende Mannschaft genommen werden.

8.5. Auch im Wettkampfschießen gilt die Regelung: Schützen, die bereits in einer höheren Klasse gestartet sind, können während der Saison nicht in eine niedrigere Klasse wechseln, wohl aber umgekehrt.

9. Beschießen einer fremden oder falschen Scheibe

9.1. Gibt ein Schütze einen Schuss auf eine fremde oder falsche Scheibe ab, so ist dieser Schuss für ihn verloren.

9.2. Das Beschießen einer fremden oder falschen Scheibe ist bei der Aufsicht bei Feststellung sofort anzuzeigen.

9.3. Ist der Schuss auf der fremden Scheibe nicht einwandfrei zu ermitteln, wird auf dieser Scheibe der schlechteste Schuss abgezogen.

9.4. Stellt ein Schütze fest, dass auf seiner Scheibe ein Treffer zu viel vorhanden ist, den er selbst nachweisbar nicht abgegeben hat, so hat er dies sofort dem/der Schießleiter*in der KKSV zu melden. Die Aufsicht stellt das Schießen sofort ein und überprüft, ob bei den Nachbarschützen eine verminderte Anzahl von Treffern auf der Scheibe festzustellen ist. Sollte erkennbar sein, dass ein Nachbarschütze diesen Schuss abgegeben hat, wird der schlechteste Treffer auf der zu viel beschossenen Scheibe abgezogen. Dem Schützen, dessen Scheibe zu wenig Treffer aufzeigt, wird kein Nachschuss gewährt.

9.5. Wenn ein Schütze einen Schuss zu viel auf seine Wertungsscheibe abgegeben hat, so ist auf die nächste Wettkampfscheibe derselben Anschlagsart ein Schuss weniger abzugeben. Handelt es sich um die letzte Scheibe der Anschlagsart, wird der beste Treffer auf dieser Scheibe abgezogen.

10. Regeln für das Gewehrschießen

10.1. <u>Druckluftgewehr, 10m</u>

10.1.1. <u>Waffe – Einzellader</u>

Zugelassen sind alle handelsüblichen und serienmäßig hergestellten Druckluft-, Federdruck- und CO2-Waffen im Kaliber 4,5mm (Cal. .177). Die Abmessungen und das Gewicht der Waffe richten sich nach der Anlage 3. Druckluftgewehr, Abzug beliebig, Stecher ist nicht gestattet.

10.1.2. <u>Schäftung</u>

Maße gemäß Anlage 3. Daumen- und Handballenauflage sind nicht gestattet. Schafterhöhungen, die die Gesamtabmessungen (siehe Anlage 3) nicht überschreiten dürfen, müssen mit der Waffe fest verbunden sein. Ein Keil darf den vorderen Teil des Schaftes nicht überragen.

10.1.3. <u>Visierung</u>

Zwei Zielmittel sind gestattet: Kimme und Korn oder Diopter und Korn. Das Korn darf zum Schutz von einem Tunnel, der nicht über die Laufmündung hinausragen darf, umgeben sein (siehe Anlage 3). Die Verwendung optischer Zielhilfsmittel richtet sich nach Ziffer 7.1.

10.1.4. Klassen, Anzahl der Schützen, Anschlagsart, Schusszahl, Schießzeiten und Altersangabe

Schützen und Jugend LG – freistehend:

- 6er-Mannschaft, 4er-Wertung, 15 Schuss und Probe, 30 Minuten, Jugend 12 – 21 Jahre

Schützen LG – Stange aufgelegt:

- 6er-Mannschaft, 4er-EWertung, 15 Schuss und Probe, 25 Minuten, ab 12 Jahre – bis ins hohe Alter

Jugend LG – Stange aufgelegt:

- 6er-Mannschaft, 4er-Wertung, 10 Schuss und Probe, 15 Minuten

Altersklasse LG – Stange aufgelegt:

- 6er-Mannschaft, 4er-Wertung, 10 Schuss und Probe, 20 Minuten, ab 50 Jahre

Damenklasse LG – Stange aufgelegt:

- 6er-Mannschaft, 4er-Wertung, 10 Schuss und Probe, 20 Minuten, Damen ab 12 Jahre

10.1.5. Probeschüsse

Vor Beginn des Wettkampfes dürfen beliebig viele Probeschüsse abgegeben werden, sie gehen jedoch zu Lasten der Gesamtmannschaftsschießzeit.

10.1.6. Schießen mehr Schützen als in der Ausschreibung vorgesehen sind, müssen diese vor Beginn des Wettkampfes in der Schießliste mit AW gekennzeichnet werden.

10.1.7. Die Gesamtschießzeit der jeweiligen Wettkämpfe muss eingehalten werden.

10.2. <u>Kleinkaliber, 50m</u>

10.2.1. <u>Waffe – Einzellader</u>

Zugelassen sind serienmäßig hergestellte Kleinkalibergewehre im Kaliber 5,6mm (Cal. .22 lfB). Gewicht und Abmessungen gemäß Anlage 3.
Kleinkalibergewehr, Abzug beliebig, Stecher nicht gestattet.

10.2.2. <u>Schäftung</u>

Maße gemäß Anlage 3 Kleinkalibergewehr. Schafterhöhungen, die die Gesamtabmessungen nicht überschreiten dürfen, müssen fest mit der Waffe verbunden sein.

10.2.3. <u>Visierung</u>

Zwei Zielmittel sind gestattet: Kimme und Korn oder Diopter und Korn. Das Korn darf zum Schutz von einem Tunnel, der nicht über die Laufmündung hinausragen darf, umgeben sein (siehe Anlage 3). Die Verwendung optischer Zielhilfsmittel richtet sich nach Ziffer 7.1.

10.2.4. Klassen, Anzahl der Schützen, Anschlagsart, Schusszahl, Schießzeiten und Altersangabe

Jugend KK – Stange aufgelegt:

- 6er-Mannschaft, 4er-Wertung, 5 Schuss, 1 Probe, von 14 – 21 Jahre, 45 Minuten je Mannschaft

Damen:

- 6er-Mannschaft, 4er-Wertung, 5 Schuss, 1 Probe, ab 14 Jahre, 45 Minuten je Mannschaft. Wenn keine Jugendmannschaft gemeldet ist, werden die weiblichen Jungschützen in der Einzelwertung der Jugendklasse aufgenommen.

Schützen:

- 6er-Mannschaft, 4er-Wertung, 5 Schuss, 1 Probe, ab 14 Jahre, 45 Minuten je Mannschaft. Wenn keine Jugendmannschaft gemeldet ist, werden die Jungschützen in der Einzelwertung der Jugendklasse aufgenommen.

Altersklasse:

- 6er-Mannschaft, 4er-Wertung, 5 Schuss, 1 Probe, ab 50 Jahre, 45 Minuten je Mannschaft

10.2.5. Vor Beginn des Wettkampfes dürfen maximal 5 Probeschüsse für alle mitgebrachten Schusswaffen abgegeben werden. Sie gehen zu Lasten der Gesamtschießzeit.

10.2.6. Schießen mehr Schützen als in der Ausschreibung vorgesehen sind, müssen diese vor Beginn des Wettkampfes in der Schießliste mit AW gekennzeichnet werden (siehe Ziffer 10.1.6.)

10.2.7. Die Gesamtschießzeit der einzelnen Wettkämpfe muss eingehalten werden.

11. Kreiskönig- und Prinzenschießen

11.1. Prinzen- und Königschießen

Die Prinzen- und Königschießen erfolgen nach näherer Maßgabe der jeweiligen Ausschreibung durch ein Schießen mit den KK – Gewehren (Königschießen) und Luftgewehren (Prinzenschießen).

11.1.1. Ziel

Statt auf eine für die jeweilige Gewehrdisziplin zugelassene Zielscheibe kann auch auf einen Vogel geschossen werden. Dieser Vogel hat – nach näherer Maßgabe der jeweiligen Schießstandzulassung – aus Holz oder einem ähnlichen Material zu bestehen. In diesem Fall ist von den Schützen abwechselnd jeweils ein Schuss abzugeben, und zwar so lange, bis der Vogel vollständig aus dem Geschossfangkasten des Hochstandes zu Boden gefallen ist. Das Gleiche wird zuvor mit dem Kopf, rechtem und linken Flügel gemacht. Sieger ist der, der den letzten Schuss abgegeben hat und den Rest des Vogels, bzw. der Preise, abgeschossen hat.

11.1.2. Preisentscheidungen

Der/Die gastgebende Schießwart*in, der/die im Schießstand als waffenrechtlich verantwortliche Aufsichtsperson geführt ist, und der/die Schießleiter*in der KKSV, der/die das Protokoll führt, entscheiden in Zweifelsfällen, wann der Preis gefallen ist.

11.1.3. Distanzen

Der Schießstand muss vom gastgebenden Verein (der der KKSV angeschlossen sein muss) und von der Kreispolizeibehörde erlaubt sein. Das Schießen ist im Rahmen und auf der Basis der waffenrechtlichen Erlaubnis durchzuführen.

11.1.4. Verwendete Waffe

Es dürfen nur lafettierte Einzellader verwendet werden. Kleinkalibergewehre im Kaliber 5,6mm (Cal. .22lfB). Abzug beliebig, Stecher nicht gestattet, nur Ringkorn.

11.1.5. Körperbehinderte erhalten nach Ermessen des/der KKSV-Schießleiters*in Hilfestellungen.

11.1.6. Schießberechtigung

Alle Prinzen/Prinzessinnen (ab 12 Jahre, ab 10 Jahre mit Sondergenehmigung) und Könige/Königinnen des Schützenjahres der angeschlossenen Vereine der KKSV sind schießberechtigt- Bei Verhinderung oder Fehlen des/der Prinzen/Prinzessin oder König*in kann der/die Würdenträger*in aus dem Vorjahr schießen. Der/Die amtierende Kreisprinz/Kreisprinzessin und Kreiskönig*in dürfen am Schießen um die Preise (Kopf und Flügel) als Startnummer 1 teilnehmen.

11.1.7. Reihenfolge
Die Reihenfolge der Schießenden wird nach dem Losverfahren festgelegt.

11.1.8. Organisation
Das Kreiskönig- und Prinzenschießen findet jeweils am 1. Sonntag im Mai statt. In begründeten Ausnahmefällen kann mit der Zustimmung des KKSV-Vorstandes von diesem Termin abgewichen werden.

11.1.9. Austragungsort
Auf der Vereinsvertretertagung der KKSV wird das Schießen an den jeweiligen Bewerber vergeben. Sollte es mehrere Interessenten für ein Jahr geben und sich keine Einigung finden, so hat der Verein, der die älteste Tradition hat, den Vorrang (100-, 75- 50-jähriges usw.)

11.1.10 Austragung
Die Veranstaltung soll so ausgerichtet werden, dass jeder Verein die Möglichkeit hat, das Fest auszurichten. Nach dem Schießen erfolgt ein kleiner Umzug mit den Prinzen- und Königspaaren und den angeschlossenen Vereinen. Die Siegerehrung schließt sich daran an.

12. Sachkunde und Schießleiter

12.1. Die KKSV richtet zur Vermittlung der Sachkunde, sowie zum Zwecke der Qualifizierung zum/zur Schießleiter*in Lehrgänge aus. Zuständig hierfür sind der/die 1. Vorsitzende*r der KKSV und ein*e entsprechend befähigte*r Sachverständige*r für die Sicherheit nichtmilitärischer Schießstände. Diese Lehrgänge enden mit einer Prüfung.

12.2. Schießleiterbelehrung und Termine
Auf der Herbstversammlung, möglichst am 2. Freitag nach dem Herbstfest, werden die neuen Schießpläne durch den/der 1. Kreisschießwart*in der KKSV oder dessen/deren Vertreter*in bekanntgegeben. Des Weiteren erfolgt eine Belehrung aller Teilnehmer. Dieses wird im Protokoll festgehalten, und auf Anforderung der Kreispolizeibehörde mit Teilnehmerliste zur Verfügung gestellt.

12.3. Die KKSV tagt mindestens einmal im Kalenderjahr (Vereinsvertretertagung im März). Daneben werden durch den/die 1. Vorsitzende*n im Bedarfsfalle weitere Zusammenkünfte einberufen, um insbesondere schießsportliche Veranstaltungen und/oder über Anträge zu entscheiden und entsprechende Vorschläge zu verfassen.

12.4. Änderungen der Schießordnung werden durch den Vorstand (1. Kreisschießwart*in oder Vertreter*in) der KKSV vorbereitet, und der Vereinsvertretertagung zur Entscheidung vorgelegt. Änderungen treten jeweils mit Beginn eines neuen Schießjahres in Kraft.

Kreis-Klever-Schützenvereinigung 1952 e.V.

Der Vorstand im April 2022

Übersicht Anlagen:

Anlage 1: Luftgewehrscheibe 10 m, Einzelscheibe
Anlage 2: Wettkampfscheibe Kleinkalibergewehr 50 m
Anlage 3: Druckluftgewehr (LG), Kleinkalibergewehr (KK)

Anlage 1: Luftgewehrscheibe 10 m, Einzelscheibe

Luftgewehrscheibe; 10 m

Einzelscheibe:
Durchmesser der 10 0,5 mm
Ringabstand 2,5 mm
Durchmesser des Spiegels 30,5 mm

Anlage 2: Wettkampfscheibe Kleinkalibergewehr 50m

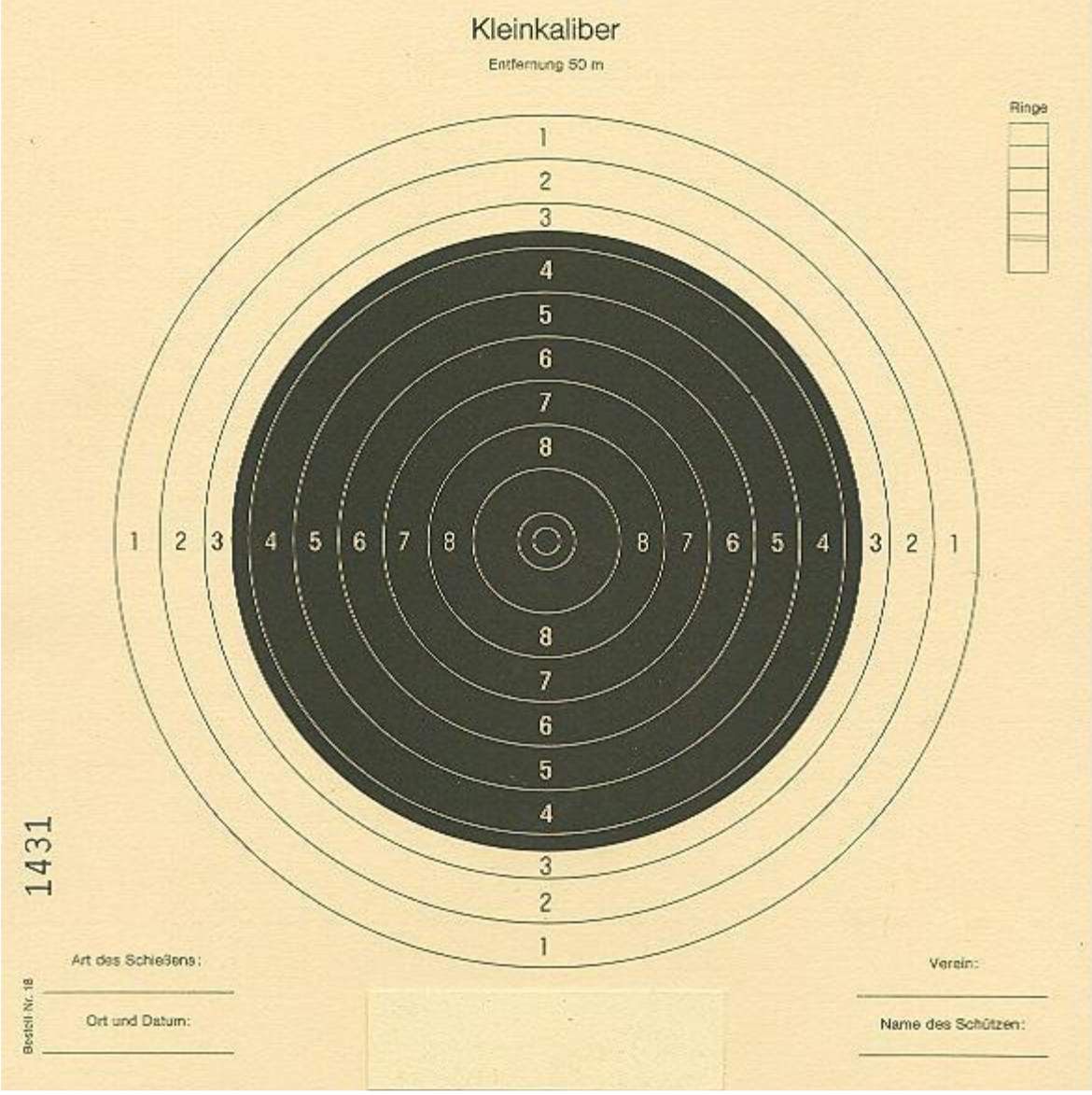

Kleinkaliberscheibe; 50 m

Durchmesser der 10: 10,4 mm
Innenzehn: 5,0 mm
Durchmesser des Spiegels: 154,4 mm

Anlage 3: Druckluftgewehr (LG), Kleinkalibergewehr (KK)

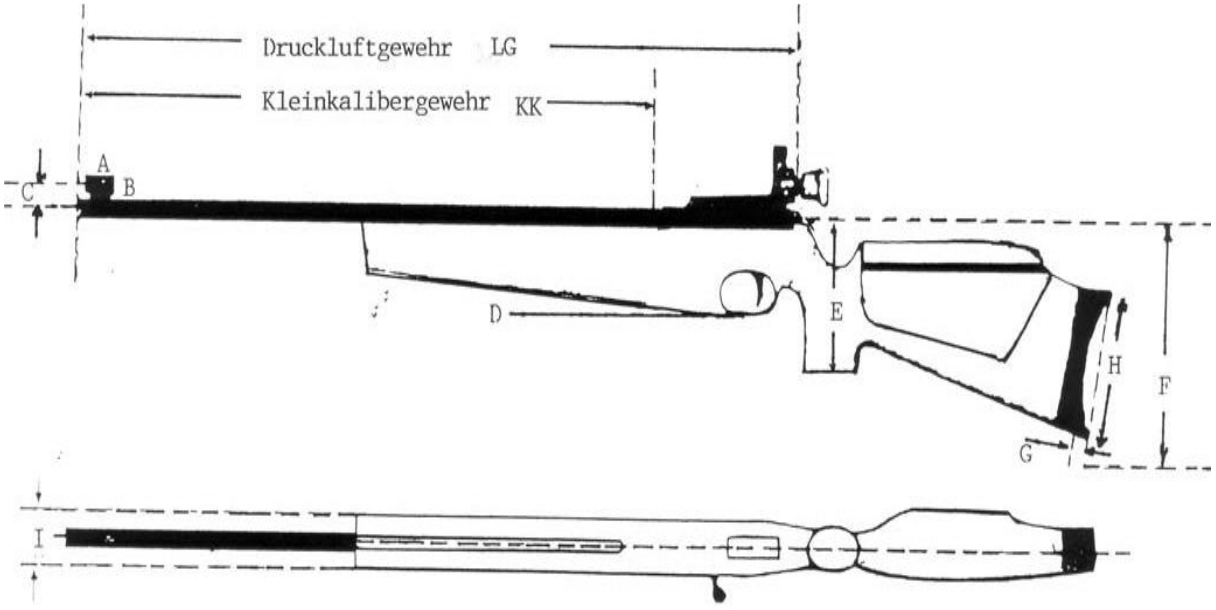

Abmessungen und Gewichte der Gewehre	**LG**	**KK**
Gewicht einschließlich Zieleinrichtung	4,5 Kg	6,0 Kg
Abzugswiderstand	frei	frei
A Länge des Korntunnels	60 mm	60 mm
B Außendurchmesser des Korntunnels	25 mm	25 mm
Von der Laufachse gemessen		
C Höhe der Mitte des Korntunnels	60 mm	60 mm
D Tiefe des Vorderschaftes	90 mm	90 mm
E tiefster Punkt des Pistolengriffes	170 mm	170 mm
F tiefster Punkt des Schaftes/der Spitze der Schaftkappe	220 mm	220 mm
Weitere Maße		
G maximale Pfeilhöhe des Bogens der Schaftkappe	20 mm	20 mm
H maximale Gesamtlänge der Schaftkappe	153 mm	153 mm
I maximale Breite des Vorderschaftes	60 mm	60 mm
LG Druckluftgewehr maximale Länge des Systems	850 mm	
KK Kleinkalibergewehr von der Laufmündung einschließlich evtl. Laufverlängerung bis Ende Patronenlager		850 mm
Weitere Festlegungen		
Optische Hilfsmittel bis 1,5 fache Vergrößerung 0,5 Dioptrien – Adlerauge	Ja	Ja
Wasserwaage (Libelle)	nein	nein
Maximale Breite der Schaftbacke	40 mm	40 mm
Maximale Verstellung der Schaftkappe nach oben oder unten	30 mm	30 mm
Parallele Verstellung der Schaftkappe nach links oder rechts	15 mm	15 mm
Hakenkappe	nein	ja
Maximale Länge des Hakens		153 mm

Anlage 4: Begriffsbestimmungen

Schießstand	Die Räumlichkeit, die zum Sport- bzw. Traditionsschießen genutzt wird. Diese kann offen (Vogelschießstand), teil- und komplett umbaut sein.
Schützenstand	Der Bereich, in dem sich der/die teilnehmende/n Schütze/n während des Schießens aufhalten. Hierzu zählt auch der Bereich hinter dem Schützen. Der Schützenstand ist aufgeteilt in Schießbahnen.
Schießbahn	Der Bereich vom Schützen in Schussrichtung bis zum von ihm anvisierten Ziel (Vogelkasten, Geschossfang)